



Stadt Paderborn 146. Änderung des Flächennutzungsplans

Ermittlung von Konzentrationszonen

Paderborn Potenziellflächenanalyse

Indizwert „substanzialer Raum“		
Außenbereich unter Abzug der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW entprivilegierten Flächen:	5.797,0 ha	
davon Flächen mit „harten“ Tabus	1.857,3 ha	
Potenzialflächen	648,5 ha	
Flächen mit „weichen“ Tabus	5.797,0 ha - 1.857,3 ha =	3.939,7 ha
Indizwert in %	648,5 ha x	100 / 3.939,7 ha = 16,5 %

Planzeichenerläuterung

von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW

- allgemein zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Wohnbebauung (§ 34 BauGB) zusätzlich eines Vorsorgebestandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Mastmitte einer Windkraftanlage, entspricht bezogen auf Anlagen einschließlich Rotor – Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser – 950 m als Basis für die Ermittlung von Konzentrationszonen)

Städtebauliche Tabukriterien im Außenbereich

- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
 - Wohnbebauung im Außenbereich (einschl. Sondernutzungen mit wohnähnlichem Charakter sowie Wochenendhausgebiete und Campingplätze) zusätzlich eines Immissionsschutzabstandes von 150 m
 - vorhandene Friedhöfe
 - vorhandene Kleingartenanlagen
 - vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
 - Landes-, Kreisstraßen
 - Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
 - Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
 - Bahnanlagen (Gleiskörper)
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
 - Gewässer 1. Ordnung (Lippe) gem. Anlage 2 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG zuzüglich einer Uferschutzzone von 50 m
 - Sonstige Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- Ausgleichsflächen für Bebauungspläne bzw. Planfeststellungsverfahren

weiche Tabukriterien

- 1.000 m Vorsorgeabstand zu planungsrechtlich als Wohngebiete zu verwendende Flächen (effektiv zusätzlich 50 m über die landesrechtliche Regelung zum Vorsorgeabstand hinaus)
- 500 m Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich
- ungenutzte und nicht geplante ASB als Ziel der Regionalplanung mit 150 m Vorsorgeabstand
- ungenutzte und nicht geplante GIB als Ziel der Regionalplanung
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Autobahn: 100 m; Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- regionalplanerisch geschützte Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen (soweit noch nicht abgetragen)
- Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt gemäß § 12 LuftVG (Anflugsektor)
- innere Hindernisbegrenzungsfläche Haxterberg gemäß NfL 192/13
- Naturschutzgebiete mit hohem Konfliktpotenzial
- FFH-Gebiete / VSG mit hohem Konfliktpotenzial
- Ausgleichsflächen für sonstige Vorhaben
- Laubwaldbestände / Laubmischwaldbestände nach Einzelbewertung

Einzelfallprüfung

- in der Einzelfallprüfung ausgeschiedene Flächen
 - ◊ Freihalten bewaldeter Flächen von Windkraftnutzung, da sich hier zusammenhängender Laubwald mit erhöhtem Biotopvernetzungspotenzial entwickelt und Nadelwald nur kleinteilig vorkommt (siehe auch Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 05.02.2021 mit Blick auf den geringen Waldanteil der Stadt Paderborn von ca. 16 %)
 - ◊ Erhalt der Biotopverbundfunktion (VB-DT-PB-4218-0003) von herausragender Bedeutung (Stufe 1) zwischen Pamelische Grund im Süden und Wiehgrund im Norden (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)
 - ◊ Sicherung des Schutz- und Entwicklungszieles des Naturschutzgebietes „Steinbruch Ise“ für den Artenschutz und den Biotopverbund (Stufe 1) in einem durch beschriebene Kompensationsflächen homogenen Lebensraum und Sicherung eines Konfliktabstandes zur Vermeidung von Störungen durch den Steinbruchbetrieb (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)
 - ◊ Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund nachgewiesener Inanspruchnahme der betroffenen Flächen durch windkraftsensible Arten (siehe auch „Analyse der Raumnutzung von Rotmilan- und Schwarzstörchen zur Bewertung möglicher Vorsorgegraden im Umfeld von Brutstandorten im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn“, NZO August 2021)
- [D1] **Sande:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund traditionell genutzter Weistorch-Reviere, eines regelmäßig genutzten Rotmilan-Reviere mit wechselnden Revierezentren sowie Waldschneppen-Flugbalz im Bereich der Feldgehölze.
- [D2] **Elsen:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch ein Rotmilan-Revier.
- [D3] **Ringelsbruch:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch 2 Rotmilan-Reviere, 2 Schwarzmilan-Reviere und ein Uhu-Revier.
- [D4] **Wewer:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch 2 Rotmilan-Reviere und 1 Schwarzmilan-Revier. Aufgrund der hohen Balzaktivität von Waldschneppen und geeigneter Habitatstrukturen durch gestufte Laubwaldbestände mit Lichtungen besteht im gesamten Wewerischen Wald ein erhebliches Konfliktpotenzial für die Art gegenüber WEa.
- [D5] **Haxtergrund:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch ein Rotmilan-Revier.
- [D6] **westlich Knipsberg:** Störungsindikator eines traditionell genutzten Schwarzstörchereviere gegenüber Schlagschattenmissionen am Horst und Horstumfeld. (Es wurde die Beschattung am 01. Februar bis 31. März – mögliche Revierbesetzung – eines Jahres ermittelt.)
- [D7] **Knipsberg:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Schwarzstörch-Reviere (Schlagschatten, s. D6) sowie eines neu besetzten Uhu-Reviere. Aus dem Jahr 2017 liegt noch ein Rotmilan-Revierverdacht aus dem Merschetal vor. Das Kollisionsrisiko des Schwarzstörches wurde mit Hilfe eines Rasters der Raumnutzung aus den Jahren 2017 und 2019 ausgewertet. Alle Rasterflächen, die überdurchschnittlich häufig überfliegen wurden, wurden berücksichtigt.
- [D8] **östlich Merschetal:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Schwarzstörch-Reviere sowie eines neu besetzten Uhu-Reviere. Aus dem Jahr 2017 liegt noch ein Rotmilan-Revierverdacht aus dem Merschetal vor. Das Kollisionsrisiko des Schwarzstörches wurde mit Hilfe eines Rasters der Raumnutzung aus den Jahren 2017 und 2019 ausgewertet. Alle Rasterflächen, die überdurchschnittlich häufig überfliegen wurden, wurden berücksichtigt.

[D9] **nördlich Dahn:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund einer traditionell genutzten Rotmilan-Reviere und eines Schwarzmilan-Reviere (siehe Stellungnahme zur Bewertung der Raumnutzungs-Analyse als Teil der Begründung).

[D10] **Gottegrund:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Rotmilan-Reviere und eines Baumfalken-Reviere aus dem Jahr 2018.

[D11] **südliches Dunetal:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Rotmilan-Reviere.

[D12] **nördliches Dunetal:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch ein mehrjährig genutztes Uhu-Revier im Bereich VSG Egge-Nord (Vorsorgeabstand 1.000 m deckt die Fläche fast vollständig ab) sowie durch Reviere von Rotmilan (bezogen auf Teilflächen) nördlich im Beketal (2020 und 2021 genutzt) und südlich im Dunetal (2020 genutzt).

[D13] **Beketal:** Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Rotmilan-Reviere. In Teilbereichen reicht ein traditionell genutztes Uhu-Revier in die Fläche hinein. Aus den Jahren 2019 und 2021 liegen Nachweise vom Wachtelkönig nördlich angrenzend an die Fläche vor.

◊ Endanflugssektor der Motorflug-Platzrunde (gemäß Betriebsgenehmigung) des Sonderlandeplatzes Haxterberg mit sehr starken Höhenbeschränkungen (siehe Stellungnahme Luftverkehrsbehörde vom 14.06.2021)

Potenzialflächen

- 1 potenzielle Konzentrationszonen – 649 ha (einige Nummern in Zuge des Planverfahrens nicht mehr besetzt)
- 2 bisherige Konzentrationszonen – 551 ha (125 FNP-Änderung Überlagerungen mit weichen Tabulflächen aufgrund des höher bewerteten Bestandsschutzes möglich, mit Ausnahme des Siedlungsflächenabstandes von 1.000 m, vgl. Begründung)

Sonstige Darstellungen

- Stadtgrenze (Stadtgebiet 17.944,5 ha)
- ☐ Windkraftanlagen vorhanden / genehmigt / beantragt
- ☐ nicht privilegierte Windkraftanlagen
- ☐ Rückbau Windkraftanlage
- ☐ Standort von Bestandsanlagen in ehemaligen Konzentrationszonen
- ☐ Flächen ohne Konzentrationswirkung (Zuschnitt lässt unter Berücksichtigung der Annahme, dass eine Windkraftanlage einschließlich Rotor von der Zone vollständig umfasst werden muss, keine oder maximal eine Windkraftanlage zu)
- ☐ Abstandsbedarf Referenzanlage (5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung (500 m), 3-facher in Nebenwindrichtung (300 m); Darstellung dient lediglich zur Prüfung, ob ein tabufreier Standort Raum für mehr als eine Windkraftanlage bietet)
- ☐ Hinweislich: BSN nach Regionalplan-Entwurf 2020
- ☐ Platzrunde Haxterberg nach NfL 192/13

Hinweise

- Wirden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodendecke, d.h. Mauerwerk, Einzelrunder aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Austretende Bielefeld) gemäß § 15 und § 16 DSOng unverzüglich anzuzeigen. Hinweise auf Bodendenkmale sind in den Konzentrationszonen 1 und 6 bekannt.
 - Aufgrund der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können innerhalb der als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen kleinteilige, schützenswerte Strukturen zu beachten sein, die für bodennahe Bestandteile einer Windkraftanlage (Fundament, dauerhafte und temporäre Lager- und Montageflächen, Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Ein Überstreichen dieser Strukturen durch den Rotor ist im Regelfall jedoch möglich. Auf den Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ wird verwiesen.
- Im Einzelnen handelt es sich um folgende zu schützende Strukturen:
- Zone 1: Naturdenkmal 2.3.11 „Feldahorn“ Naturdenkmal 2.3.12 „Feldulme“
 - Zone 2: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.54 „Halbtrockenrasen am Kaninchenberg“ Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.55 „Obstbaumreihe östlich des Kaninchenberges“ Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.56 „Baumreihen und Gehölzstreifen am Stadtweg“
 - Zone 6: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.66 „Gehölzstreifen im Hötterfeld“, gleichzeitig Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-PB-4218-0003 „Krumme und Pamelische Grund“)

(3) Mit Höhenbeschränkung aufgrund von Flugverkehr ist in den Konzentrationszonen 8 (Pflichtmeldepunkt ECHO) und 13 (Platzrunde Haxterberg) gemäß Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 11.01.2021 und 14.06.2021 zu rechnen.

Ermittlung von Konzentrationszonen

Stadt Paderborn 146. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab	25.000	WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH Dunster Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9468 0 • Fax 9468 100 stadtplaner@wolterspartner.de
Blattgröße	108 x 69	
Bearbeiter	Ahn / We	
Datum	17.11.2021	

Datensitz: Deutschland - Zero - Version (www.govdata.de/del-zero-2.0)

Land NRW (2020)

0 200 400 600 800 1.000 m

Auftraggeber:
Stadt Paderborn